

dem Prinz, Regenten das geeignete Werk für die erste im
Jahre 1860. nach findender Preisvertheilung zu bezweifeln. Derg-
leichen baldigst zuzustimmende Rückübertragung werden Herr.
Vollgebornen mit verbunden.

Die übrigen Mitglieder, aus welchen die Commission bestan-
den soll, sind:

Der General, Intendant der Königlich-Sächsischen, Kammer,
Herr von Hülsen hieselbst,

Der Hofrath, Regierung, Rath, Professor Dr. Boeckh, in Gießen,

Der Hofrath, Regierung, Rath, Professor Dr. von Raumer, in Gießen,

Der Professor Dr. Ranke, in Gießen,

Der Professor Dr. Droysen, in Gießen,

Der Professor Dr. Hotho, in Gießen,

Der Professor Dr. Gerwinus, in Heidelberg,

Der Direktor des Großherzoglichen Hoftheaters, Herr Dr.

Eduard Devrient in Karlsruhe.

Der Hofrath, Regierung, Rath Boeckh, welcher von mir
beauftragt ist, die in Berlin anwesenden Mitglieder zur ersten
Sitzung baldigst zusammen zu berufen, um nach S. B. das in Gießen,

bigten

bigter Abschrift nebst erläuterten Bestimmungen für die in Gießen
Vertheilung eines geschäftsführenden Secretärs und einen Aufsicht
zu wählen, wird Herr. Vollgebornen von dem Großherzog Sächsischen
in Gießen beauftragt.

Falls Herr. Vollgebornen zu der Sitzsitzung der Commission
(S. B. das Datum) sich persönlich einzufinden geneigt sind, so befallen
es mir eine Wiederherstellung der Kosten vor.

Berlin, den 28^{ten} December 1859.

Der Königlich-Sächsische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

Reichmann Neuhay

Dr

Der Hofrath, Königlich-Sächsischer Hofrath,
Herr Dr. Franz Grillparzer,

Vollgebornen, zu
Wien.

No. 1577. B. S.



Für Kammern Vainm Majestät in Königs.

Hiermit wird dem Herrn von Götter'schen Prinzen von Preussen; Regent, dem Herrn von ...

Die fünfjährige Geburtsdagfeier Friedrichs von Schiller hat in dem ...

Die jährliche Gesandtschaft des Königs an den Kaiser ...

§. 1.

Es wird eine aus Kammern Mitgliedern bestehende Commission ...

§. 2.

Die Beschlüsse der Commission bedürfen der absoluten Stimmenmehrheit.

§. 3.

Die in Berlin anwesenden Mitglieder der Commission ...

§. 4.

Die Commission befähigt sich zuweilen mit der ...

§. 5.

Hiermit wird dem ...

§. 6.

Zur ...



Durchaus meine Ministerium gesorgt werden. Ein gleiches Versehen
kam auch in Bezug auf die Clubgesetz. Derselbe (S. 7.) und sonst zur
Trennung und Befreiung der Gesetzgebung beibehalten werden. Die
sich auch auf eine geordnete Verwaltung beziehen; ich bin überzeugt
zu diesem Zweck ein Commissionen. Sogar am besten werden. Ein
Zweig der durch die Gesetzgebung der Commission entstandenem
den Dinsalben wiederherstellen. Die Commissionen, welche
sich durch die Verhandlungen in dem Central. Bureau meine
Ministerium zu zeigen.

Berlin, den 28^{ten} December 1859.

Ihr Minister der geistlichen, Unterrichts, und Medicinal, Angelegenheiten.

r Schumann Nollenz

